



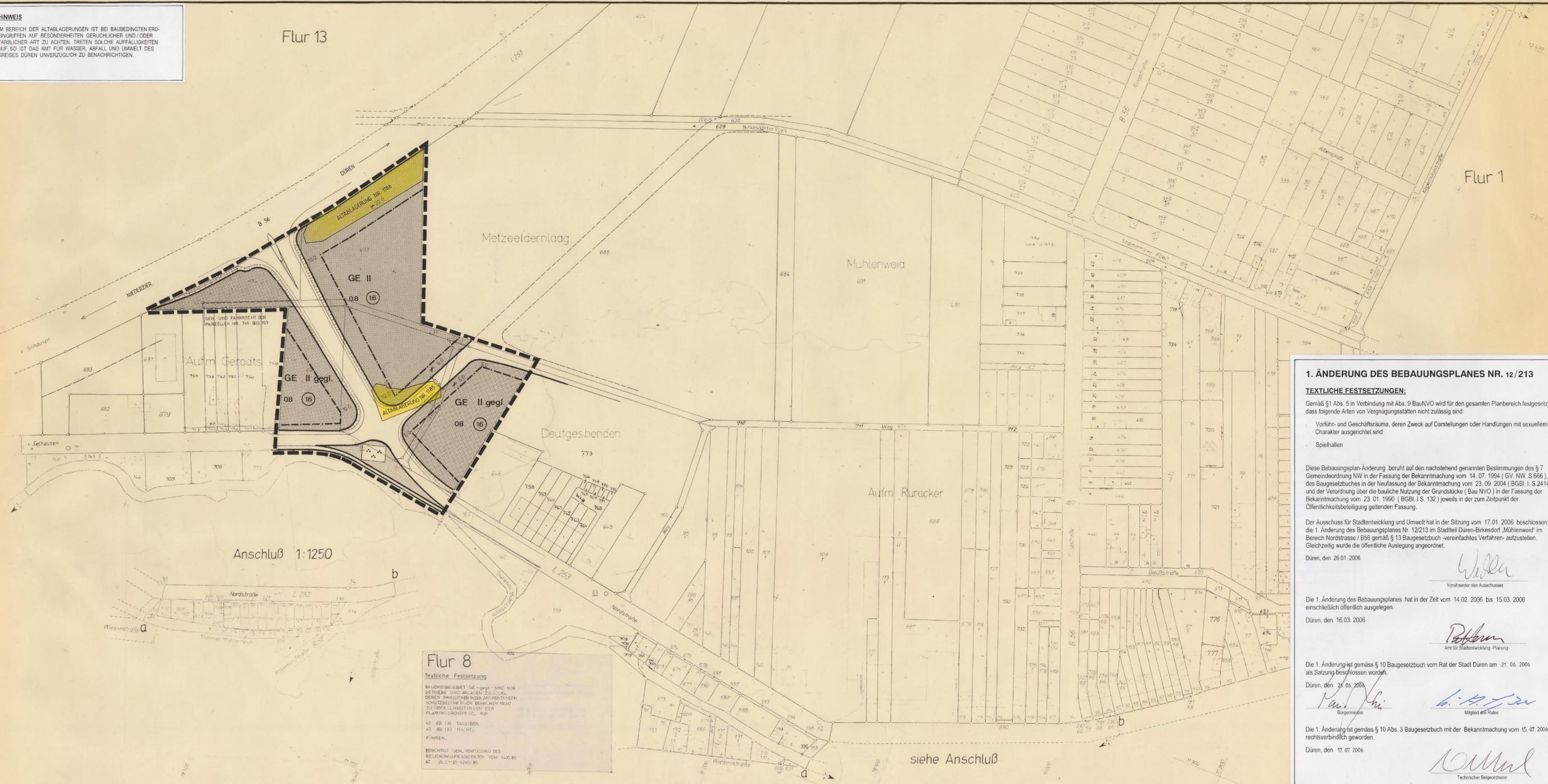
STADT DÜREN BEBAUUNGSPLAN NR. 12/213

MÜHLENWEID

HINWEIS
 IM BEREICH DER ALTLAGERUNGEN IST BEI BAUBEDINGTEN ERD-
 ENKRIFFEN AUF BESONDERHEITEN, GERÜCHLICHER UND/ODER
 FABRICHER ART ZU ACHTEN. TRETEN SOLCHE AUFFALLIGKEITEN
 AUF, SO IST DAS AMT FÜR WASSER, ABFALL UND UMWELT DES
 KREISES DÜREN UNVERZUGLICH ZU BENACHRICHTIGEN.

Flur 13

Flur 1



Anschluß 1:1250

Flur 8

Textliche Festsetzung
 IN DER BEBAUUNGSPLAN-GE-GEGL. SIND NUR
 BETRIEBE UND ANLAGEN ZULASSIG,
 DENEN MAßSTÄBE UND ANLAGEN ZULASSIG
 SCHUTZRECHTLICH BEZÜGLICH NICHT
 ZU ÜBERSCHREITEN. DIESE
 PLANUNGSSCHUTZRECHTLICH
 FÜHREN.
 40 AB (A) TRASSE
 45 AB (A) TRASSE
 BEZÜGLICH DER VERFÜGUNG DES
 BEBAUUNGSPLANES VOM 14.02.2006
 AZ.: 25.1-30-12/01/80

1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 12/213

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:
 Gemäß §1 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 9 BauNVO wird für den gesamten Planbereich festgesetzt,
 dass folgende Arten von Vergnügungsstätten nicht zulässig sind:

- Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet sind
- Spielhallen

Diese Bauordnungsänderung beruht auf den nachstehend genannten Bestimmungen des § 7 Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07. 1994 (GV. NW. S.666), des Baugesetzbuches in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23. 09. 2004 (BGBl. I. S.2414) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 01. 1990 (BGBl. I. S. 132) jeweils in der zum Zeitpunkt der Öffentlichkeitsbeteiligung geltenden Fassung.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat in der Sitzung vom 17.01.2006 beschlossen, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12/213 im Stadtteil Düren-Birkenesdorf „Mühlenweid“ im Bereich Nordstrasse / B56 gemäß § 13 Baugesetzbuch - vereinfachtes Verfahren - aufzustellen. Gleichzeitig wurde die öffentliche Auslegung angeordnet.

Düren, den 26.01.2006
W. Müller
 Vorsitzender des Ausschusses

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes hat in der Zeit vom 14.02.2006 bis 15.03.2006 einschließlich öffentlich ausgelegt.
 Düren, den 16.03.2006

P. Rothmann
 Amt für Stadtentwicklung-Planung

Die 1. Änderung ist gemäß § 10 Baugesetzbuch vom Rat der Stadt Düren am 21. 06. 2006 als Satzung beschlossen worden.
 Düren, den 21. 06. 2006

K. Müller
 Bürgermeister

Die 1. Änderung ist gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch mit der Bekanntmachung vom 15. 07. 2006 rechtsverbindlich geworden.
 Düren, den 17. 07. 2006

K. Müller
 Technischer Beigeordneter

Zeichen der Kartenunterlage 2 Wohngebäude 3 Wirtschaftsgebäude 4 Öffentliche Gebäude 1, 2, 3 Geschöbzahl Gemarkungsgrenze Flurgrenze Flurstücksgrenze	Art der baulichen Nutzung Kleinwohngebiete Reine Wohngebiete Allgemeine Wohngebiete Mischgebiete Grünflächen Grünflächen Parkanlage Badeplatz Friedhof	Maß der baulichen Nutzung III Zahl der Vollgeschosse (Z) als Höchstgrenze zwingend 0,4 Grundflächenzahl 0,7 Geschöbflächenzahl 3,0 Baumassenzahl Flächen für die Land- und Forstwirtschaft Flächen für die Landwirtschaft Flächen für die Forstwirtschaft Flächen für die Land- oder Forstwirtschaft	Bauweise, Baulinien, Baugrenzen Sonderbauweise nach bes. Festsetzung Offene Bauweise Einzel- und Doppelhäuser-Zulassung nur Hausgruppen-zulassung geschlossene Bauweise Baulinie Baugrenze Sonstige Darstellungen und Festsetzungen Flächen f. Stellpl. oder-Garagen St. Stellplätze GG. Gemeinschaft-Stellpl. GG. Gemeinschaft-Garagen	Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf Baugrundstücke für den Gemeinbedarf Verw. Gebäude Schule Krankenhaus Theater Post Küche Hallenbad Kindertagesstätte Kindergärten Schutzraum Feuerwehr Abgrenzung unterschiedl. Nutzung innerhalb eines Baubereiches Grenze d. räuml. Geltungsbereiches d. Bebauungsplanes Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen Führung oberirdischer Versorgungsanlagen Hauptwasserleitungen	Verkehrsfächen Straßenverkehrsflächen Öffentliche Parkflächen Straßbegrenzungslinie Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen Besondere Festsetzungen Zu schützende Bäume Spriegelgauln Hecke Spriegelgauln 80cm in lebender Hecke Kanaldeckel Kanalschle	Flächen für Versorgungsanlagen Baugrundst. für Versorg. Anl. Elektr. Werk Gaswerk Wasserbehälter Umformstat. Pumpwerk Fernheizwerk Kläranlage Wasserwerk Kennzeichen und nachrichtliche Übernahmen Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen Überschwemmungsgebiet Umgrenzung der Sanierungsgebiete Flächen für Bahnanlagen	Baugestaltungsvorschriften Gemäß § 103 Bau O.N.-W vom 25.6.1962 (GV. NW. S. 373) sowie § 400 NW. v. 28. Okt. 1952 (GS. NW. S. 167) ist in diesem Plan festgelegt: FD Flachdach 15° Dachneigung in Grad TH Traufhöhe in m FH Firsthöhe in m SH Sockelhöhe in m Drmpel in m Fassade Materialien Arkaden Ausrichtung des Baukörpers	Unverbindliche Eintragungen Bushaltestelle Kanaldeckel Wegeführung/Teilungsvorschläge Bösungen usw. Feldvergleich Febr. 1976
---	--	--	--	--	---	--	--	--

Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist und die Kartengrundlage die rechtmäßigen Eigentumsgrenzen enthält.
 Der dargestellte Zustand entspricht der Örtlichkeit.
 Düren, den 16. 2. 1976
 Stadtvermessungsamt

Dieser Bebauungsplan beruht auf den nachstehend genannten gesetzlichen Bestimmungen
 1.4 GO NW vom 28. Oktober 1952 (GV. NW. S. 283) (BauO vom 23. Juni 1960) (BGBl. I. S. 241)
 1.4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 22. November 1960 (GV. NW. S. 433)
 Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baugesetzbuch) vom 26. Nov. 1968 (BGBl. I. S. 1237)
 Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung) vom 19. Januar 1965 (BGBl. I. S. 21, 21, 21)
 1.03 Bau O. NW vom 27. Juni 1976 (GV. NW. S. 56)
 Düren, den 15. 10. 1976
 Stadtbaudirektor
 Stadtplanungsamt

Die Aufstellung des Planes ist gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (Bundesgesetzblatt I. S. 341) in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 9. 12. 1976 beschlossen worden.
 Düren, den 10. 12. 1976
 Bürgermeister
 Stadtverordneter
 Stadtdirektor

Der Plan hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (Bundesgesetzblatt I. S. 341) in der Zeit vom 10. 1. 1977 bis 10. 2. 1977 und vom 13. 9. 1977 bis 13. 10. 1977 ausgelegt.
 Düren, den 14. 10. 1977
 Stadtbaudirektor
 Stadtplanungsamt

Dieser Plan ist gem. § 10 des Baugesetzbuches vom 23. 6. 1960 (GV. NW. S. 373) in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 21. Februar 1980 als Satzung beschlossen worden.
 Düren, den 22. Februar 1980
 Bürgermeister
 Stadtverordneter
 Stadtdirektor

Dieser Plan ist gem. § 11 des Baugesetzbuches vom 23. 6. 1960 (GV. NW. S. 373) in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 14. 10. 80 genehmigt worden.
 Kein Eintrag in die BauO vom 27. Juni 1976
 Düren, den 30. 04. 1981
 Der Regierungspräsident
 Stadtbaudirektor

Die Genehmigung und öffentliche Auslegung dieses Planes wurde gem. § 12 des Baugesetzbuches vom 23. 6. 1960 (GV. NW. S. 373) in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 14. 10. 80 genehmigt.
 Düren, den 30. 04. 1981
 Stadtbaudirektor